



CDU

Kreisverband Borken

Christlich Demokratische Union

Kreisverband Borken

Satzung

31. Mai 2005

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A. Aufgabe, Name und Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit	Seite 1
§ 2 Name	1
§ 3 Sitz	1

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	1 - 2
§ 5 Aufnahme und Überweisungsverfahren	2
§ 6 Mitgliedsrechte und Pflichten	2 - 3
§ 6a Mitgliederbefragung	3
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 9 Austritt	3
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 11 Parteiausschluss	4
§ 12 Parteischädigendes Verhalten	4
§ 13 Zahlungsverweigerung	5
§ 14 Zuständigkeiten bei Ausschluss	5

C. Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern	5 - 6
--	-------

D. Gliederung

§ 16 Organisationsstufen	6
--------------------------	---

E. Organe

§ 17 Organe	6
§ 18 Kreisparteitag	6 - 7
§ 19 Aufgaben des Kreisparteitages	7
§ 20 Kreisvorstand	8
§ 21 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes	8
§ 22 Geschäftsführender Kreisvorstand und Aufgaben des Kreisvorstandes	9
§ 23 Vorsitzendenkonferenz und Arbeitskreise	9
§ 24 Kreisparteigericht	10
§ 25 Zuständigkeiten des Kreisparteigerichtes	10

F. Stadt-, Gemeinde-, Ortsverbände

§ 26 Stadt- bzw. Gemeindeverband	10 - 11
§ 27 Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes	11
§ 28 Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes	11
§ 29 Zusammensetzung des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages	11 - 12
§ 30 Zuständigkeiten des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages	12
§ 31 Verfahren	12 - 13
§ 32 Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes	13
§ 33 Ortsverband	13
§ 34 Aufgaben des Ortsverbandes	14
§ 35 Organe des Ortsverbandes	14
§ 36 Zuständigkeiten des Ortsparteitages	14
§ 37 Vorstand des Ortsverbandes	15
§ 38 Pflichtverletzung	15

G. Kandidatenaufstellung und Besetzung der Vorstände

§ 39 Kandidatenaufstellung	15 - 16
----------------------------	---------

H. Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 40 Vereinigungen und Sonderorganisationen	16
---	----

I. Fraktionen

§ 41 Fraktionen	16
-----------------	----

J. Geschäftsführung und Haftung

§ 42 Geschäftsführung	17
§ 43 Geschäftsjahr	17
§ 44 Haftung	17

K. Verfahrensordnung

§ 45 Durchführung von Wahlen	17 - 18
§ 46 Abstimmungsarten	18
§ 47 Beschlussfähigkeit und Niederschrift	18 - 19
§ 48 Ladungsfristen	19
§ 49 Antragsberechtigung	19
§ 50 Wahlperiode	20
§ 51 Widerspruchsfreies Satzungsrecht	20
§ 52 Satzungsänderung	20
§ 53 Auflösung des Kreisverbandes	20 - 21
§ 54 Inkraftsetzung	21

Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Borken

§ 1 Allgemeines	22
§ 2 Kassenführung	22
§ 3 Verantwortung	22
§ 4 Haushaltsplan	22
§ 5 Rechenschaftsbericht	22
§ 6 Finanzmittel	23
§ 7 Höhe der Mitgliedsbeiträge	23
§ 8 Bargeldlose Zahlung der Mitgliedsbeiträge	23
§ 9 Rückvergütung von Finanzmitteln	23 - 24
§ 10 Mitgliedsbeiträge von Mandatsträgern	24
§ 11 Veranlagung zu erhöhten Mitgliedsbeiträgen	24
§ 12 Höhe der erhöhten Mitgliedsbeiträge	24
§ 13 Abgrenzung des Haushaltsjahres	24
§ 14 Aufgaben der Rechnungsprüfer	25
§ 15 Geschäftsführung	25
§ 16 Entscheidung bei Streitigkeiten	25
§ 17 Inkrafttreten	25

**Satzung des Kreisverbandes Borken
im Landesverband Nordrhein-Westfalen
der Christlich Demokratischen Union Deutschlands**

A. AUFGABE, NAME UND SITZ

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeit

1. Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet des Kreises Borken bilden den Kreisverband Borken innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
2. Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches.
Insbesondere hat er die Aufgaben:
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen,
 3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
 4. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
 5. die Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände unterrichten,
 6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

§ 2

Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Borken; seine Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände führen ihre entsprechenden Namen.

§ 3

Sitz

Der CDU-Kreisverband Borken hat seinen Sitz in Bocholt. Er hält Geschäftsstellen in Ahaus, Bocholt und Borken vor.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitgliedschaftsvoraussetzungen

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

2. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und mindestens ein Jahr lang vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen bzw. kommunalen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5

Aufnahme und Überweisungsverfahren

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des/der Bewerbers/in. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des zuständigen örtlichen Verbandes.
2. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des/der Bewerbers/in kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
3. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der/die Bewerber/in berechtigt, binnen eines Monats beim Landesverband Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des/der Bewerbers/in.
4. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
5. Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Orts-, Gemeinde- bzw. Stadtverband geführt, in welchem es wohnt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Kreisvorstand.

§ 6

Mitgliedsrechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Von der Kreisebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei - unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als fünf - Vorstandsämter gewählt werden können.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber/innen von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 6a Mitgliederbefragung

1. Eine Mitgliederbefragung ist auf der Kreisverbandsebene in Sach- und Personalfragen zulässig.
2. Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Stadt- und Gemeindeverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Im Übrigen kann auch der Kreisvorstand die Durchführung einer Mitgliederbefragung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personalfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
2. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Rückstand ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
3. Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

1. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
2. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als neun Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte durch Einschreibbrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.
3. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der zentralen Mitgliederdatei zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 2.1. Verwarnung,
 - 2.2. Verweis,
 - 2.3. Enthebung von Parteiämtern,
 - 2.4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
3. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des zuständigen Parteivorstandes ausschließlich das Parteigericht (§ 10 Abs. 5 Parteiengesetz)
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Parteigerichts über den beantragten Ausschluss oder die schwebende Berufung gegen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ausschließen.
6. Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz)
2. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen bzw. kommunalen Vertretung angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die Politik der CDU Stellung nimmt,
3. als Kandidat/in der Christlich Demokratischen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
6. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,
7. als Angestellte/r der Partei die für ihn/sie geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 Zuständigkeiten bei Ausschluss

1. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
2. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen.
3. Absätze 1 und 2 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

1. Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
2. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
3. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
4. Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
5. Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal-, Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz

Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

6. Der Kreisgeschäftsführer erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

D. GLIEDERUNG

§ 16 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadt- bzw. Gemeindeverbände,
3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadt- bzw. Gemeindeverbänden gebildet sind.

E. ORGANE

§ 17 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag (Hauptversammlung gemäß § 9 Parteiengesetz),
2. der Kreisvorstand.

§ 18 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das höchste politische Organ des Kreisverbandes. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
Bei außerordentlichen Kreisparteitagen ist eine Frist von 3 Tagen einzuhalten.
Der Kreisvorstand muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen den Parteitag einberufen, wenn 1/3 der dem Kreisverband angehörenden Stadt- bzw. Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
2. Dem Kreisparteitag gehören an -
 - 2.1. stimmberechtigt:
 - 2.1.1. 250 Delegierte aus den Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden,
 - 2.1.2. die Mitglieder des Kreisvorstandes ,
 - 2.1.3. je 2 von den Kreisversammlungen der Vereinigungen und der Sonderorganisationen gewählten Delegierten,
 - 2.2 mit beratender Stimme:
 - 2.2.1. Die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände,
 - 2.2.2. die Vorsitzenden der Ortsverbände,
 - 2.2.3. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 2.2.4. die vom Kreisvorstand geladenen Gäste.

3. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Die Zahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl zum Ende des vorletzten Monats vor dem Kreisparteitag von dem/der Kreisgeschäftsführer/in festgestellt. Gewählte Ersatzdelegierte können als Delegierte nachrücken.
4. Die Anzahl der dem Kreisparteitag angehörenden Mitglieder des Kreisvorstandes darf 1/5 der Gesamtzahl nicht übersteigen (§ 9 Parteiengesetz).
5. Mindestens alle 2 Jahre hat ein offener Kreisparteitag für alle interessierten Parteimitglieder stattzufinden ohne die Teilnahmebeschränkungen gemäß 2.1.1.-2.2.4. Seine Beschlüsse haben nur empfehlenden Charakter, sind aber auf dem folgenden Kreisparteitag zu behandeln.
6. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Entscheidung Bestand haben soll.
7. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen des Kreisverbandes, auch wenn er als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben davon unberührt.

§ 19

Aufgaben des Kreisparteitages

1. Aufgaben des Kreisparteitages sind:
 - 1.1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
 - 1.2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes,
 - 1.3. Wahl des/der Kreisvorsitzenden, seiner/ihrer 3 Stellvertreter/innen, des/der Schatzmeisters/in und des/der Schriftführers/in, des/der Pressereferenten/in sowie ihrer Stellvertreter/innen und der Beisitzer/innen,
 - 1.4. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
 - 1.5. Wahl von 3 Rechnungsprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein/e Rechnungsprüfer/in aus, und zwar der/diejenige, der/die am längsten im Amt ist.
 - 1.6. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Mitgliedern (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft der Partei, über die Beteiligung von Frauen und jungen Mitgliedern an Funktionen, Ämtern und Mandaten im Bereich des Kreisverbandes, sowie in den Bereichen der Stadt- und Gemeindeverbände und an den Gremien der Vereinigungen und Sonderorganisationen, sowie Entlastung des Kreisvorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
 - 1.7. Entgegennahme eines schriftlichen Berichtes der CDU-Kreistagsfraktion.
 - 1.8. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteinstanzen,
 - 1.9. Wahl des/der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichtes und deren Stellvertreter/innen.
2. Der Kreisparteitag hat das Recht, auf Lebenszeit eine/n Ehrenvorsitzende/n zu wählen. Ehrenvorsitzende sind gemäß § 18 Ziffer 2.4. stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes.

§ 20 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem/der Kreisvorsitzenden, seinen/ihren 3 Stellvertretern/innen, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in, dem/der Pressereferenten/in sowie ihren Stellvertretern/innen, und weiteren 15 Beisitzern/innen.
2. Kraft Amtes gehören dem Kreisvorstand mit Stimmrecht an:
 - 2.1. Der/die Landrat/rätin, bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, sofern er/sie der CDU angehört,
 - 2.2. der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Kreistages,
 - 2.3. der/die Kreisgeschäftsführer/in,
 - 2.4. ein/e gemäß § 17 (2) gewählte/r Ehrenvorsitzende/r.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und es nicht übertragen.
4. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen (§ 11 Parteiengesetz).
5. Als beratende Mitglieder gehören dem Kreisvorstand ohne Stimmrecht an:
 - 5.1. Die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 5.2. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundestages und des Landtages, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 5.3. die Mitglieder des CDU-Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 5.4. die Vorsitzenden und CDU-Fraktionsvorsitzenden des Landschaftsverbandes, Regionalrates sowie des Euregio-Rates, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 5.5. die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die nicht durch gewählte Mitglieder im Kreisvorstand vertreten sind oder eine vom Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes dafür benannte Person.

§ 21 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
2. Er beschließt den Haushaltsplan.
3. Er fördert und überwacht die Arbeit aller Stadt- bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände sowie der Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften und kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten.
4. Er genehmigt die Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl. Die Genehmigung kann nur aus triftigen Gründen versagt werden.
5. Der Kreisvorstand stellt das Einvernehmen mit dem Landesverband bei der Bestellung des/der Kreisgeschäftsführers/in her.
6. Der Kreisvorstand macht Vorschläge für die Kandidatenaufstellung zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Nordrhein-Westfalen, zur Landschaftsverbandsversammlung, zum Regionalrat und zum Kreistag.
7. Der Kreisvorstand hat jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht anzufertigen und den Vorständen aller Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Geschäftsführender Kreisvorstand und Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet.
Ihm gehören an:
 - der/die Kreisvorsitzende,
 - seine/ihre Stellvertreter/innen,
 - der/die Schatzmeister/in und sein/ihre Stellvertreter/in,
 - der/die Schriftführer/in und sein/ihre Stellvertreter/in,
 - der/die Pressereferent/in und sein/ihre Stellvertreter/in,
 - der/die Kreisgeschäftsführer/in.
2. Der/die Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Er/sie kann ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen. An den Veranstaltungen aller Gliederungen kann er/sie oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/in teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
3. Der/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Er/sie bestimmt seine(n)/ihre(n) Vertreter/in aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- 4.1. Der/die Kreisvorsitzende lädt den Kreisvorstand und die Vorsitzendenkonferenz schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ein.
- 4.2. Zu außerordentlichen Kreisvorstandssitzungen und Vorsitzendenkonferenzen kann er/sie mit einer Frist von 3 Tagen einladen.
- 4.3.1. Er/sie hat den Kreisvorstand innerhalb von 14 Tagen einzuladen, wenn 1/3 seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung verlangt.
- 4.3.2. Er/sie hat die Vorsitzendenkonferenz einzuladen, wenn 1/3 der dem Kreisverband angehörenden Stadt- bzw. Gemeindeverbände die Einberufung verlangt.
5. Den gewählten Beisitzern/innen im Kreisvorstand ist ein festes Aufgabengebiet zuzuordnen.
6. Der/Die Kreisgeschäftsführer/in kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).

§ 23 Vorsitzendenkonferenz und Arbeitskreise

1. Der Kreisvorstand bildet zu seiner allgemeinen Beratung in politischen Fragen die Vorsitzendenkonferenz, der die Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, sowie die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen (§ 37) angehören.
Die Konferenz soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie wird von dem/der Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet; sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand.
2. Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Parteilarbeit Arbeitskreise auf Kreisebene bilden. Er kann diese jederzeit auflösen. In den Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der CDU angehört.
Die Geschäfte der Arbeitskreise werden von der Kreisgeschäftsstelle geführt.
3. Die Beschlüsse der Arbeitskreise müssen durch den Kreisvorstand gebilligt werden.
4. Der Kreisvorstand bestimmt die Vorsitzenden der Arbeitskreise.

§ 24 Kreisparteigericht

1. Das Kreisparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern.
2. Es tritt in der Besetzung mit einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen zusammen. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Mitglieder und Stellvertreter/innen dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter/in eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 25 Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes

1. Das Kreisparteigericht ist zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:
 - 1.1. Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Landtages,
 - 1.2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 12 Abs. 1 Ziff. 2 der Parteigerichtsordnung,
 - 1.3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes gegen sie verhängt hat,
 - 1.4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitgliedes, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
 - 1.5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,
 - 1.6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,
 - 1.7. Widersprüche von Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),
 - 1.8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes.
2. Nach Anhörung der Beteiligten kann das Kreisparteigericht Verfahren an das Landesparteigericht abgeben, wenn dessen Zuständigkeit begründet werden kann.

F. STADT-, GEMEINDE-, ORTSVERBÄNDE

§ 26 Stadt- bzw. Gemeindeverband

1. Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der Stadtverband.
2. Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

3. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
4. Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

§ 27

Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat die Aufgaben:
 - 1.1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - 1.2. Mitglieder zu werben und zu betreuen, sowie die Mitglieder und alle interessierten Bürger/innen über alle wichtigen kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und sie zur Mitarbeit anzuregen.
 - 1.3. die Bildungsarbeit der CDU auf örtlicher Basis durchzuführen,
 - 1.4. die Willensbildung in der Partei zu fördern und zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
 - 1.5. die Belange der CDU nach außen zu vertreten,
 - 1.6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
 - 1.7. dem Kreisverband Vorschläge zu machen für die Wahl von Mandatsträgern/innen und deren Arbeit zu unterstützen.
 - 1.8. Es sollten in der Regel vierteljährlich Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 28

Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

Die Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind

1. der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag,
2. der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

§ 29

Zusammensetzung des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag besteht entweder aus
 - 1.1. Sämtlichen Mitgliedern des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes oder
 - 1.2. den Delegierten und den Mitgliedern des jeweiligen Vorstandes.
2. Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag wird durchgeführt als Versammlung aller Mitglieder in Stadt- bzw. Gemeindeverbänden ohne Untergliederung in Ortsverbände.
3. Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag wird durchgeführt als Delegiertenversammlung für den Fall, dass die Mitgliederzahl des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes 250 am 1. Januar eines jeden Jahres übersteigt und Ortsverbände gebildet wurden sowie eine Versammlung aller Mitglieder beschließt, den Stadt- bzw. Gemeindeparteitag als Delegiertenversammlung durchzuführen
4. Wird der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag als Delegiertenversammlung durchgeführt, entsenden die Ortsverbände auf je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten.

Die Zahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl der Ortsverbände zum Ende des vorletzten Monats vor dem Stadt- bzw. Gemeindeparteitag von dem/der Kreisgeschäftsführer/in festgestellt. Gewählte Ersatzdelegierte können als Delegierte nachrücken. Die Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes gehören stimmberechtigt dem Stadt- bzw. Gemeindeparteitag an.

§ 30

Zuständigkeiten des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages

Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag ist zuständig für:

1. Die Beschlussfassung über alle das Interesse des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten/innen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind. Die Entscheidungsfreiheit der Mandatsträger/innen wird dadurch nicht angetastet.
2. Die Wahl der vom Stadt- bzw. Gemeindeverband in überörtliche Parteiorgane zu entsendenden Vertreter/innen, soweit keine Ortsverbände bestehen.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Leuten (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und der Beteiligung von Frauen und jungen Leuten an den Funktionen und Ämtern im Stadt- bzw. Gemeindeverband und die Entlastung des Vorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
4. Die Wahl des Vorstandes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes; für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 45 entsprechend.
5. Die Wahl eines/r Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit, diese/r ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

§ 31

Verfahren

Für die Durchführung des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages gelten folgende Verfahrensregeln:

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den jeweiligen Vorstand einberufen. Darüber hinaus muss er unverzüglich vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder bzw. der Delegierten es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
2. Für die Durchführung von Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 46 u. § 47 entsprechend.
3. Die Mitglieder bzw. Delegierten und der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand sind zum Stadt- bzw. Gemeindeparteitag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.
Zu außerordentlichen Stadt- bzw. Gemeindeparteitagen kann mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Anträge
 - 4.1. Anträge zur Behandlung auf dem Parteitag sind spätestens 5 Tage vor dem Tagungstermin dem Vorstand des Stadt bzw. Gemeindeverbandes schriftlich einzureichen. Antragsbegründungen können mündlich vorgetragen werden. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen.

- 4.2. Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.
- 4.3. Initiativanträge sind zugelassen, soweit sie von 5 Mitgliedern unterschrieben sind.
- 5. Antragsberechtigt sind:
 - 5.1. Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes,
 - 5.2. der Vorstand jedes Ortsverbandes,
 - 5.3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen
 - 5.4. jedes Mitglied bzw. jede(r) Delegierte.

§ 32

Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

- 1.1. Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes besteht aus dem/r Vorsitzenden, mindestens einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schriftführer/in, dem/r Mitgliederbetreuer/in (sofern keine Ortsverbände bestehen), dem/r Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und mindestens 6 weiteren gewählten Mitgliedern.
- 1.2. Der/die Bürgermeister/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, soweit sie der CDU angehören, und der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde bzw. Stadt gehören dem Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes kraft Amtes an.
- 1.3. Soweit Ortsverbände gebildet sind, gehören deren Vorsitzende oder eine vom Ortsvorstand benannte Person dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 1.4. Soweit Stadt- oder Gemeindeverbände der Vereinigungen gebildet sind, gehören deren Vorsitzende oder eine vom Vorstand benannte Person dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
- 3. Der/die Vorsitzende des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.
- 4. Fristen (§ 31, Absatz 2 gilt entsprechend)

§ 33

Ortsverband

- 1. Der Ortsverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder in Orts-, Gemeinde- oder Stadtteilen.
 - 1.1. Er ist die unterste Organisationsstufe.
 - 1.2. Über die Gründung, die Abgrenzung innerhalb eines Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und die Auflösung der Ortsverbände beschließt der Kreisvorstand.
 - 1.3. Ein Ortsverband kann nur gegründet werden, wenn mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.
 - 1.4. Bei Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

§ 34 Aufgaben des Ortsverbandes

1. Der Ortsverband hat die Aufgaben:
 - 1.1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - 1.2. Mitglieder zu werben und zu betreuen, sowie die Mitglieder und alle interessierten Bürger/innen über alle wichtigen kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und sie zur Mitarbeit anzuregen,
 - 1.3. die Bildungsarbeit der CDU auf örtlicher Basis durchzuführen,
 - 1.4. die Willensbildung in der Partei zu fördern und zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
 - 1.5. die Belange der CDU nach außen zu vertreten,
 - 1.6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
 - 1.7. dem Stadt- bzw. Gemeindeverband Vorschläge zu machen für die Wahl von Mandatsträgern/innen und deren Arbeit zu unterstützen,
 - 1.8. vor Wahlen eigene Werbungen zu veranstalten und die Aktionen des Kreis- und Stadt- bzw. Gemeindeverbandes zu unterstützen.
 - 1.9. Es sollten in der Regel vierteljährlich Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 35 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. Der Ortsparteitag,
 - 1.1. er wird durchgeführt als Versammlung aller Mitglieder im Ortsverband.
 - 1.2. Der Ortsparteitag sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten und wird durch den Ortsvorstand einberufen. Darüber hinaus muss er unverzüglich vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
2. Der Vorstand des Ortsverbandes,
seine Mitglieder gehören stimmberechtigt dem Ortsparteitag an.

§ 36 Zuständigkeiten des Ortsparteitages

Der Ortsparteitag ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten/innen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind. Die Entscheidungsfreiheit der Mandatsträger/innen wird dadurch nicht angetastet.
2. die Wahl der vom Ortsverband in überörtliche Parteiorgane zu entsendenden Vertreter/innen,
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Leuten (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft des Ortsverbandes und der Beteiligung von Frauen und jungen Leuten an den Funktionen und Ämtern im Ortsverband und die Entlastung des Vorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
4. die Wahl des Vorstandes des Ortsverbandes. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 45 entsprechend.
5. Für die Durchführung des Ortsparteitages gelten die Verfahrensregeln entsprechend des § 31.

§ 37 Vorstand des Ortsverbandes

1. Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Mitgliederbetreuer/in, dem/der Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und mindestens 3 weiteren gewählten Mitgliedern.
2. Soweit Ortsverbände der Vereinigungen gebildet sind, gehören deren Vorsitzende oder eine vom Vorstand benannte Person dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Ortsparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
4. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.

§ 38 Pflichtverletzung

Erfüllen ein Stadt- bzw. Gemeindeverband oder Ortsverband die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand Weisungen erteilen. Im äußersten Falle kann er eine/n Beauftragte/n einsetzen, der/die vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

G. KANDIDATENAUFSTELLUNG UND BESETZUNG DER VORSTÄNDE

§ 39 Kandidatenaufstellung

1. Die Aufstellung der Kandidaten/innen für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Deutschen Bundestag, den Landtag Nordrhein-Westfalen und das Europäische Parlament regelt sich nach der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber/innen im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- 2.1.1. Die Aufstellung der Bewerber für das Amt des/r Bürgermeisters/in und für die Räte in den Städten und Gemeinden erfolgt durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder. In Städten und Gemeinden mit mehr als 250 Mitgliedern oder, wenn es sich um eine Gemeinde mit großer räumlicher Ausdehnung handelt (§ 8 Parteiengesetz), kann statt der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung stattfinden. Ob eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung stattfindet, entscheidet der Kreisvorstand, soweit dies nicht durch die Kreissatzung entschieden ist.
- 2.1.2. Entschieden sich der Kreisvorstand für eine Vertreterversammlung, so setzt sich diese aus den von den Ortsverbänden (Ortsunionen) nach den Bestimmungen der Kreissatzung über die Zusammensetzung von Gemeindeverbandsdelegiertenversammlungen geheim gewählten Vertretern zusammen. Gibt es in der Kreissatzung keine derartigen Bestimmungen, so entsenden die beteiligten Ortsverbände (Ortsunionen) auf je angefangene 10 Mitglieder einen Vertreter.
- 2.2. Die Bewerber der CDU für das Amt des Landrats und für den Kreistag werden in einer Kreisvertreterversammlung gewählt.
- 2.3. Die Aufstellung der Kandidaten/innen zum Landtag NRW erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.
- 2.4. Die Aufstellung der Kandidaten/innen zum Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.

3. Bei der Aufstellung von Bewerbern/innen für Landtagswahlen, Kommunalwahlen und bei der Wahl von Vorständen des Kreisverbandes, der Untergliederungen und der Vereinigungen des Kreisverbandes ist für eine ausgewogene Besetzung unter Kriterien wie Geschlecht, Alter, Berufsgruppen und Regionen Sorge zu tragen und einer möglichen Ämterhäufung sowie überlangen Amtszeiten entgegenzuwirken. Gleiches gilt für die Erstellung der Reservelisten. Bei der Vorlage eines Personalvorschlages hat der jeweilige Vorstand seinen Vorschlag vor dem Wahlgang unter diesen Gesichtspunkten zu erläutern und zu begründen.
(Achtung: Frauenquorum § 15 Abs. 5 beachten!)

H. VEREINIGUNGEN UND SONDERORGANISATIONEN

§ 40

Vereinigungen und Sonderorganisationen

1. Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Borken, kann folgende Vereinigungen und Sonderorganisationen haben:
Frauen-Union (FU)
Junge Union (JU)
Senioren-Union (SEN)
Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
Evangelischer Arbeitskreis (EAK)
Agrarausschuss (AGR)
Christlich Demokratische Juristen (CDJ)
2. Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

I. FRAKTIONEN

§ 41

Fraktionen

1. Die Mitglieder der CDU-Fraktionen in den kommunalen Vertretungskörperschaften des Kreisgebietes haben sich nach den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU zu richten. Jede/r Kandidat/in muss Mitglied der CDU sein und muss nach seiner/ihrer Wahl Mitglied der KPV werden.
2. Alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind von der CDU-Fraktion des Kreistages mit dem Kreisvorstand, von den Fraktionen der Stadt- bzw. Gemeindeparlamente mit den Vorständen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände zu beraten.
3. Der/die Kreisvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Kreisvorstandsmitglied und der/die Kreisgeschäftsführer/in haben das Recht, an allen Fraktionssitzungen teilzunehmen.
4. Der/die Vorsitzende bzw. sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes ist zu allen Fraktionssitzungen der Stadt- bzw. Gemeinde einzuladen.
5. Die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorsitzenden der Vereinigungen sind zu allen Fraktionssitzungen einzuladen.

J. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND HAFTUNG

§ 42 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Kreisverbandes werden durch die Kreisgeschäftsstelle geführt.
2. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem/der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer/in, der/die vom Landesverband gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 7 der Satzung der CDU NRW angestellt wird.
3. Der/die Kreisgeschäftsführer/in kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB) (§ 18 Abs. 5 Bundesstatut).

§ 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44 Haftung

1. Der Kreisvorstand kann keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Kreisverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

K. VERFAHRENSORDNUNG

§ 45 Durchführung von Wahlen

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Delegierten für die Bezirksversammlung, den Landesparteitag und den Bundesparteitag sowie die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten/innen für Landtag, Bundestag und Europäisches Parlament werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
2. Der/die Kreisvorsitzende, der/die Schatzmeister/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, der/die Pressereferent/in sowie sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sind einzeln zu wählen.
3. Die Wahl der 3 stellv. Kreisvorsitzenden erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/innen in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter/innen angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter/innen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten/innen Stichwahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr als 3 Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten/innen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/innen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.
(Achtung: Frauenquorum § 15 Abs. 3 beachten!)

- 5.1. Die Wahl der gemäß § 18 Abs. 1 vom Kreisparteitag zu wählenden 15 Beisitzer/innen des Kreisvorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/innen in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr als die zu wählenden oder weniger als 50 % der zu wählenden Mitglieder angekreuzt wurden, sind ungültig.
- 5.2. Gewählt sind die Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.
(Achtung: Frauenquorum § 15 Abs. 3 beachten!)
- 6.1. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksparteitag, den Landesparteitag und den Bundesparteitag sowie der Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten/innen für Landtag, Bundestag und Europäisches Parlament erfolgt in der Reihenfolge der Stimmergebnisse. Stimmzettel, auf denen mehr als die zu wählenden oder weniger als 50 % der zu wählenden Mitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Die Höchstzahl der anzukreuzenden Namen ist die Anzahl der ordentlichen Delegierten.
(Achtung: Frauenquorum § 15 Abs. 3 beachten!)
- 6.2. Der Stimmzettel soll stets die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten/innen enthalten. Die Namen sollen in der Regel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Geringfügige Verwechslungen führen aber nicht zur Ungültigkeit der Wahl. Vorgefertigte Stimmzettel sollen die Namen der Kandidaten/innen enthalten, die bis 24 Stunden vor der Versammlung durch die Vorschlagsberechtigten dem/r Vorsitzenden benannt sind. Ergänzungen müssen bis zum Abschluss der Kandidatenliste möglich sein.
- 6.3. Dies gilt entsprechend für Wahlen in Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden für höhere Parteigremien.
- 6.4. Ordentliche Delegierte und Ersatzdelegierte können in getrennten Wahlgängen gewählt werden.

§ 46 Abstimmungsarten

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
2. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 47 Beschlussfähigkeit und Niederschrift

1. Kreisparteitag und Kreisvorstand sind beschlussfähig, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Organe gelten als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussfähigkeit festgestellt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- 3.1. Falls die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

- 3.2. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann der/die Vorsitzende den Kreisparteitag unverzüglich und unbefristet mit gleicher Tagesordnung einberufen, sofern in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist. In diesem Falle ist der Kreisparteitag ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
4. Stadt- bzw. Gemeinde- sowie Ortsparteitage sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen, wenn dieser Antrag von 1/5 der Stimmberechtigten unterstützt wird.
- 5.2. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Wahlen zu allen Parteigremien.
6. Über die Sitzungen von Kreisparteitag und Kreisvorstand sind Niederschriften anzufertigen; sie sind von dem/der Kreisvorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen, von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Kreisgeschäftsführer/in zu unterzeichnen.

§ 48 Ladungsfristen

Die Ladungsfrist beginnt am Tage nach dem Versand und endet mit dem Ablauf des letzten Tages vor der Veranstaltung.

§ 49 Antragsberechtigung

- 1.1. Anträge zur Behandlung auf einem ordentlichen Parteitag sind spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin der Kreisgeschäftsstelle schriftlich einzureichen.
- 1.2. Die Anträge müssen kurz gefasst, auf das Wesentliche beschränkt und in eine Beschlussvorlage und eine Begründung untergliedert sein. Antragsbegründungen können während des Parteitages mündlich vorgetragen werden.
2. Antragsberechtigt ist:
 - 2.1. Der Kreisvorstand,
 - 2.2. jeder Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverband,
 - 2.3. jede Vereinigung und Sonderorganisation auf Kreisebene,
 - 2.4. jedes Mitglied.
- 3.1. Anträge, die fristgemäß 8 Tage vor Beginn des Kreisparteitages bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sind, liegen dem Beschlussorgan schriftlich als Drucksache vor.
- 3.2. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.
- 3.3. Anträge des Kreisvorstandes zu den Beratungsgegenständen des Parteitages sind den Delegierten spätestens zu Beginn des Parteitages schriftlich vorzulegen.
4. Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Parteitages eingereicht werden. Sie sind von mindestens 15 stimmberechtigten Delegierten zu unterschreiben.
5. Alle Anträge werden, sobald sie von dem/der Vorsitzenden des Kreisparteitages zur Behandlung aufgerufen sind, zunächst begründet.

§ 50 Wahlperiode

1. Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
2. Die Wahlen sollen stattfinden:
 - 2.1. in den Ortsverbänden im vierten Quartal jeden geraden Jahres,
 - 2.2. in den Stadt- bzw. Gemeindeverbänden im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
 - 2.3. im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
3. Die Wahlzeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der Wahlperiode durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit dem Ablauf der turnusmäßigen Wahlzeit.
4. Die Mitglieder von Vorständen bleiben jeweils bis zum Ende derjenigen zuständigen Versammlung im Amt, die einen neuen Vorstand gewählt hat.
5. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

§ 51 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

1. Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Kreissatzung nicht widersprechen.
2. In allen Angelegenheiten, die durch die Kreissatzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Statuts der CDU-Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb vom einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

§ 52 Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung des Kreisverbandes ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausgenommen davon ist der Beschluss der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 18 Abs. 6. Dieser Beschluss hat satzungsändernde Wirkung. Der Wortlauf der beabsichtigten Satzungsänderung ist den Delegierten mit der Einladung mitzuteilen.

§ 53 Auflösung des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.
2. Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

3. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so ausgestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
4. Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt- und Gemeindeverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der/Die Vorsitzende des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
5. Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
6. Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.
7. Das Vermögen und die Akten gehen im Falle der Auflösung an den Landesverband.
8. Erfolgt die Auflösung ausschließlich zum Zwecke der Änderung der Rechtsform des Kreisverbandes (insbesondere durch Verzicht auf die Rechtsfähigkeit), so kann in diesem Fall die Auflösung bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Kreisverbandes als nicht rechtsfähige Körperschaft ohne Befragen der Mitglieder durch einen Beschluss des Kreisparteitages erfolgen.
Das Vermögen und die Akten verbleiben in diesem Falle im Eigentum des in anderer Rechtsform fortbestehenden Kreisverbandes.

§ 54 Inkraftsetzung

Diese Satzung ist auf dem 31. Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes Borken am 31. Mai 2005 in Stadtlohn beschlossen worden. Sie tritt unter Aufhebung der Kreissatzung vom 23. November 1974, geändert am 15. Januar 1977, am 21. April 1979, am 09. Mai 1981, am 16. Mai 1987, am 07. Mai 1988, am 24. März 1990, am 20. April 1991, am 13. Oktober 1992, am 23. Oktober 1993, am 14. Mai 1996, am 15. April 1997 und am 27. Mai 2003 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Borken

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Beitragsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes mit einer Frist von 7 Tagen vor Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 2 Kassenführung

Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU die unterste Stufe der Parteienorganisation mit selbständiger Kassenführung. Die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände unterhalten keine Bank- oder Postscheckverbindungen.

§ 3 Verantwortung

1. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union, Kreisverband Borken - kurz Kreisverband genannt - .
2. Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer verantwortlich.
3. Der Kreisschatzmeister ist befugt, jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte des Kreisverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er unterrichtet den Kreisvorstand über alle wichtigen Einzelheiten der Finanzwirtschaft.

§ 4 Haushaltsplan

Vor Beginn des Rechnungsjahres, das vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft, stellt der Kreisschatzmeister im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den Haushaltsplan des Kreisverbandes auf. Der Haushaltsplan wird vom Kreisvorstand beschlossen. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes mit einer Frist von 7 Tagen vor Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 5 Rechenschaftsbericht

1. Der Kreisschatzmeister erstattet den Finanzbericht auf dem Kreisparteitag gemäß der Satzung des CDU-Kreisverbandes.
2. Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt.
3. Die Vorschriften des Bundesstatus sowie der Landessatzung über Spenden und sonstige Zuwendungen gelten entsprechen. Sie sind strikt einzuhalten.

§ 6 Finanzmittel

1. Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlichen Mittel sind der Schatzmeister und sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kreisgeschäftsführer verantwortlich.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - 2.1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge),
 - 2.2. Einnahmen aus Vermögen
 - 2.3. Spenden,
 - 2.4. Kredite,
 - 2.5. sonstige Einnahmen.

§ 7 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt sich nach der Festsetzung durch den Bundesparteitag.
2. Jedes Mitglied muss im Antrag auf Aufnahme in die CDU, oder sobald es in das Gebiet des Kreisverbandes Borken zuzieht, mitteilen, welchen Beitrag es aufgrund der Selbsteinschätzung zahlen wird. Der Kreisverband ist berechtigt, jedes Mitglied jederzeit um eine Überprüfung der Selbsteinschätzung zu bitten.

§ 8 Bargeldlose Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Einzugsermächtigung auf ein Konto des Kreisverbandes.

§ 9 Rückvergütung von Finanzmitteln

1. Sämtliche Beitragszahlungen gehen beim Kreisverband ein und werden bei ihm als Einnahmen verbucht.
- 2.1. Von den Mitgliedsbeiträgen aus dem Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes stehen dem Stadt- bzw. Gemeindeverband ein Anteil von 10 % zu.
- 2.2. Wenn 80 % der Beitragszahlungen durch Einzugsermächtigung erfolgen, werden zusätzlich 0,5 % und bei 90 % weitere 0,5 % von Mitgliedsbeiträgen rückvergütet.
- 2.3. Von allen Spenden, ausgenommen Spenden für die Kommunalwahl, aus dem Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes werden 10 %, von Spenden für Kommunalwahl 90 % rückvergütet. Dieses gilt für alle Geldspenden über die eine Spendenbescheinigung erstellt wurde.
- 2.4. Stadt- und Gemeindeverbände erhalten einen Mitgliedsjahresbeitrag von Neumitgliedern, die eine Bankeinzugsermächtigung erteilen und den Mindestbeitrag bezahlen.
3. Für die Rückvergütung aus Mitgliedsbeiträgen gilt dies nur, soweit das Beitragsaufkommen des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes durchschnittlich die Abführung an Bundes- und Landespartei um 20 % übersteigt.

4. Eine Rückvergütung aus Mitgliedsbeiträgen von Mandatsträgern erfolgt nur, wenn die Höchstsätze nach § 12 abgeführt werden. Der Kreisvorstand kann Ausnahmeregelungen zulassen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge von Mandatsträgern

1. Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger führen erhöhte Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband ab.
2. Die erhöhten Mitgliedsbeiträge stehen grundsätzlich dem Kreisverband zu.
3. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird durch diese Leistung nicht berührt.

§ 11

Veranlagung zu erhöhten Mitgliedsbeiträgen

1. Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger sind verpflichtet, dem Kreisverband über Art und Höhe der nach § 12 maßgeblichen Bezüge Auskunft zu geben.
2. Die für die Aufstellung der Kandidaten zuständigen Gremien wirken darauf hin, dass jeder Kandidat sich vor seiner Nominierung ausdrücklich verpflichtet, die erhöhten Mitgliedsbeiträge nach § 12 zu entrichten.

§ 12

Höhe der erhöhten Mitgliedsbeiträge

1. Die erhöhten Mitgliedsbeiträge nach § 11 betragen 25 % der ausschließlichen monatlichen Pauschale nach der Entschädigungsverordnung, die ein Amts-/Mandatsträger aus seinem Amt oder Mandat hat. Die Entschädigung für Verdienstausschlag bleibt außer Betracht.
2. Amts- und Mandatsträger, die aus der Wahrnehmung mehrerer Funktionen Einnahmen erzielen, werden für jede dieser Funktionen zu erhöhten Mitgliedsbeiträgen nach Maßgabe dieser Bestimmung veranlagt.
3. Stellvertretende Landräte/innen und Bürgermeister/innen, Fraktionsvorsitzende, Ortsvorsteher/innen, Fraktionsgeschäftsführer/innen und deren Stellvertreter/innen zahlen (zusätzlich zu dem Betrag nach § 12, Abs. 1) 15 % aus der Vergütung ihres Amtes der jeweiligen Vertretungskörperschaft.
4. Bürgermeister/innen, die nach Bundesbesoldungsgruppe A besoldet werden, führen als zusätzlichen monatlichen Mitgliedsbeitrag 4 % des Grundgehaltes der ersten Dienstaltersstufe ab.
5. Bürgermeister/innen und Landrat/rätin, die nach Bundesbesoldungsordnung B besoldet werden, führen als zusätzlichen monatlichen Mitgliedsbeitrag 4 % ihres Grundgehaltes ab.
6. Die Erhebung der erhöhten Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Kreisgeschäftsstelle im Lastschriftverfahren.

§ 13

Abgrenzung des Haushaltsjahres

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
Aufgaben der Rechnungsprüfer

1. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Etatmittel daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgabenwirtschaft unter politischen und organisatorischen Gesichtspunkten sinnvoll vorgenommen wurde. Sie haben darüber dem Kreisvorstand zu berichten.
2. Die Rechnungsprüfer haben weiterhin die Aufgabe, bei der Wahl des Kreisvorstandes den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 15
Geschäftsführung

1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen des vom Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplanes.
2. Die Ansätze innerhalb der einzelnen Kontogruppen sind gegenseitig deckungsfähig, im Übrigen können die Haushaltsplanansätze mit Einwilligung des geschäftsführenden Kreisvorstandes für gegenseitig deckungsgleich erklärt werden.
3. Der Geschäftsführer besitzt volle Bank- und Postvollmacht.

§ 16
Entscheidung bei Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus Anlass der Abrechnung zwischen dem Kreisverband und den Stadt- und Gemeindeverbänden entscheidet ein von Fall zu Fall zu bildendes Gremium von 6 Personen; 3 Mitglieder benennt der Kreisvorstand, 3 Mitglieder benennt der betroffene Stadt- oder Gemeindeverband.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt am 14. Mai 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Finanzordnung vom 1. Januar 1975, geändert am 1. Juli 1977, am 1. Juli 1979, am 1. Januar 1981, am 7. Mai 1988 und am 23. März 1995, außer Kraft.

